

29. NOVEMBER 1888

4. Sitzung

e-archiv

Protokoll

über die

III. Landtagssitzung

abgehalten am 29. November 1888.

Anwesende: der fürstl. hess. Landtagsmarschall o. Präsident
13 hess. Abgeordnete.

Auf der Eröffnung der Sitzung gibt Präsident
H. Krayl bei der Zeit der letzten Sitzung folgende Abschlüsse
des hessischen fürstl. Abgeordnetentages Herrn Grafen Muth
von Mannen bekannt o. fordert die anwesenden Abgeordneten
auf, das allgemeine Angelegenheiten Landtag über die Abschlüsse
des Landtags eine Erklärung von ihm zu bringen,
was von ihm geschieht.

Es folgt eine Erklärung seitens des f. Regierungsk.
Kommissars, dass die Sitzung der von ihm erhaltenen Vollen auf die
nächste Session erfolgen werde.

Auf der Verlesung des Protokolls von der III. Sitzung,
welcher eine Zusammenkunft anwesend o. gehalten wurde,
wird die zur Tagesordnung übergegangen.

1. Tagesordnung

Lesung o. Lesungsbefreiung über ein Kontingentsgesetz für
Kontingentskassen. Auf der Verlesung der diesbezüglichen
Regierungsentwürfe wird der f.

f. Regierungskommissar zu einigen Ausführungen über den
Gang der Verhandlungen o. die Fassung dieses Gesetzes Anlass
zu geben und bemerkt, dass schon seit dem letzten der
Verfassung der Landesrat einen solchen Gesetzesentwurf
wird, die hiesigen Verhältnisse nicht desto zu bringen,
über diese geschildert sein. Im Jahre 1885 sei dieses Kontingents
gesetz schon geschildert worden. Der damalige Präsident

haben sich auf in einem Besuche nicht gedrückt (deshalb
nicht erschienen) Das diesem Besuche geht aber nicht hervor,
dass er diesen Besuch auf dem gleichen Tage zu Hause gebracht
wissen wollte, wie der vorliegende Entwurf lautet. Derselbe
ist bereits schon von 8 Abgeordneten beifällig begutachtet
worden; es deshalb dem fürsten vorgelegt worden ist.
Fürsten Orde) seien mir unangenehme Änderungen an demselben
gemacht worden d. h. sollte es nicht auf die Zustimmung, der ganzen
Landtag für dasselbe.

Nach der Erklärung der Regierungsrathes, empfiehlt der
Präsident ebenfalls die Zustimmung für dasselbe. Hiermit
wird zur Erklärung der einzelnen Paragraphen d. Abstimmung
über dasselbe beigefügt.

S. 1- S 17. werden ohne Debatte einstimmig angenommen.
einzig bei S. 3 widersetzte sich Abg. Offelt er findet den
Ansatz von 10 Jahren für die 40 jährige Pensionen unpassend
als zu niedrig, worauf ihn der f. Regierungsrath
zu dieser Ansicht zu widerlegen trift.

Zu S. 18. gibt der f. Regierungsrath folgende Erklärung
ab: Die Legislative, dass der Land, ohne dass der Landtag be-
traut werde, zu größeren Leistungen, als in dem vorliegenden
Gesetze vorgelesen sei, zuzuziehen werden, sei nicht zuträglich.
Wahrscheinlich war der fürst ^{in der} Landtag, Grund zu haben,
sich selbstem Aufnahmeme d. nicht zu finanzieren und das
Mehrwertigen beizubehalten von Landtag beauftragt werden.
Es soll nicht durch den Gesetz, vorgeschrieben werden, dass der fürst
Grund nicht, aber dass er nicht von der Verfassungswissenschaften
Kauf der Landtag vorgelesen werden.

Nach der Schlussung über ein Gesetz
hiermit werden S. 18 bis S. 24 einstimmig angenommen.

N^o 21:

Landtaoakt 1888

E-arkiv

von mirer Debatte einstimig angenommen.

3. Gegenstand

Regierungsverträge, betreffend Rheinbündel u. Tributarverträge derselben.

Der Präsident verliest die Zirkulare des k. Regierungsraths über die allgemeinen Debatte über diesen Gegenstand eröffnet wird.

Über die Sache des in dem Artikel des Protokolls, wird vom Parlament e. Abg. Rheinbündel der vorliegende Beschlusse u. überträgt das Landtag dem in dem Artikel u. auf Veränderung der finanziellen Lage und die verantwortlichen Angelegenheiten Aufsichtsbüro der Regierung. Hauptsächlich müssen folgende Angaben gemacht werden:

1. Der vom Landtag in seiner 3. Sitzung bewilligte Credit von 3000 fl. zur Bekämpfung des Unwitters bei Zürich ist in dem vorliegenden Beschlusse mit einer bezogen u. ist dafür der bezügliche Landtagsbeschluss ganz unbedeutend.

2. Die von Gemeinde Sulgen i. J. 1886. bewilligte ^{u. nicht} Landtagseinnahme bewilligten zu Rheinbündelarbeiten bewilligten 1700 fl. sind ebenfalls in dem Beschlusse mit bezogen u. sind im Falle der Genehmigung des Landtags zu bezogen u. bezüglichen Kommissionsberichten von der Gemeinde Sulgen nicht mehr an die Landtagseinnahme zu zahlen, sondern sind der Regierung derselben zu stellen.

Hiermit war die Debatte geschlossen u. wurde zur mündlichen Abstimmung geschritten.

